

Richtlinien zur Verleihung der Ehrenbürgerwürde der Universitätsstadt Gießen

1. Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenbürgerwürde der Universitätsstadt Gießen sind außerordentliche Verdienste um die Universitätsstadt Gießen oder die Allgemeinheit. Dabei soll der zu Ehrende /die zu Ehrende allgemein anerkannt sein, ein herausragendes Lebenswerk vorweisen können und einen Bezug zur Stadt Gießen haben.
2. Einen Ehrungsvorschlag im obengenannten Sinne richtet
 - a) der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder
 - b) der/die Vorsitzende einer im Stadtparlament vertretenen Fraktionschriftlich, begründet und nichtöffentlich an den Magistrat der Universitätsstadt Gießen.
3. Der Oberbürgermeister erörtert diesen Vorschlag mündlich zunächst im Magistrat und anschließend im Ältestenrat mit dem Ziel, im Magistrat und im Ältestenrat eine Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder zu erreichen.
4. Wenn im Magistrat und im Ältestenrat die erforderliche Zustimmung erreicht wird, trägt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin dem/der zur Ehrung Vorgeschlagene/n in einem Schreiben die Ehrenbürgerwürde der Universitätsstadt Gießen an.
5. Erklärt sich der/die Vorgeschlagene schriftlich bereit, die Ehrenbürgerwürde anzunehmen, erstellt das zuständige Fachamt die entsprechende Vorlage zur Beschlussfassung im Magistrat und in der Stadtverordnetenversammlung.

35390 Gießen,

Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat

Heinz-Peter Haumann
Oberbürgermeister